

Begleitung einer Klientin im Strafverfahren gegen ihren Ehemann wegen Körperverletzung und Vergewaltigung

Hedwig Blümel-Tilli

Einleitung

Eines der zentralen Themen in unseren Beratungen ist der Schutz der Frau und ihrer Kinder vor weiteren Gewalttätigkeiten des Partners bzw. Vaters. Wir stärken und ermutigen die betroffene Frau, aktiv für ihren Schutz zu sorgen und dabei die notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Strafverfahren gegen den eigenen Partner, in denen die Frau als Zeugin und/oder Nebenklägerin auftritt, führen für die bereits traumatisierte Frau zu erheblichen neuen Belastungen. Um diese so gering wie möglich zu halten, bereiten wir die Frau auf das anstehende Verfahren vor und begleiten sie, wenn uns dies zeitlich möglich ist. Anhand des nachfolgenden Beispiels möchte ich eine ressourcenorientierte Beratung vorstellen, die darauf abzielt, die Frau für die Gerichtsverhandlung zu stärken, um dadurch Retraumatisierungen vorzubeugen. Ich werde auch die Vielschichtigkeit der Verhandlung schildern und die Erkenntnisse, die daraus für zukünftige Beratungen zu ziehen sind.

Vorbereitung innerhalb der Beratung

Ich kenne Frau X von einem einmaligen Beratungskontakt, der 1996 stattfand. Frau X, 42 Jahre alt, ist verheiratet mit Herrn X, 39 Jahre alt. Beide haben gemeinsame Kinder: eine 13-jährige Tochter und zwei Söhne im Alter von 9 und 8 Jahren. Frau X hat aus einer früheren Beziehung eine 17-jährige Tochter mit in die Ehe gebracht. Als Frau X im Sommer 2000 erneut in meine Beratung kommt, kann mich jedoch an keine Details ihrer Geschichte mehr erinnern. Damals hatte sie mir bereits, wie sie jetzt berichtet, von den körperlichen Gewalttätigkeiten und Vergewaltigungen ihres Ehemannes erzählt. Sie konnte sich damals aber auf keine längerfristige Beratung einlassen, weil sie die Taten ihres Mannes immer noch vor sich selbst entschuldigte und verharmloste. Außerdem sah sie sich psychisch außerstande, zu ihrem eigenen Schutz in irgendeiner Weise gegen ihn vorzugehen, bzw. sich von ihm zu trennen. In der Zwischenzeit hatte sich einiges verändert. Sie hatte sich von ihrem Mann getrennt und war mit den Kindern zu nächst in ein Frauenhaus außerhalb Bayerns geflüchtet. Nachdem ihr Mann die Ehemwohnung verlassen hatte, kehrte sie mit den Kin

dern zurück. Über das Umgangsrecht für seine Kinder bekam Herr X wieder „Zugriff“ auf seine Frau. Da die Kinder Angst vor dem Zusammentreffen mit dem Vater hatten, liess sie sich darauf ein, bei den Vater – Kind - Kontakten anwesend zu sein und seine Geschenke für die Kinder bei ihm abzuholen. Eine schwere Vergewaltigung durch ihren Ehemann während dieser Trennungszeit führte letztlich zur Anzeige von Frau X und der Inhaftnahme ihres Mannes. Herr X ist nun angeklagt wegen Körperverletzung und mehrfacher Vergewaltigung seiner Ehefrau (zum Teil mit Freiheitsberaubung) und wegen Körperverletzung seiner Kinder und fremder Personen.

Frau X wird in der Gerichtsverhandlung ihres Ehemannes als Nebenklägerin auftreten. In der Beratung zur Vorbereitung für die Verhandlung findet sie für sich die Ziele: „Sicherheit sich selbst gegenüber gewinnen und Gefühle empfinden und zeigen zu können“. Durch die häufig erlebten Gewaltsituationen und Vergewaltigungen sei sie gefühllos geworden, komme sich wie ein Roboter vor. Um im anstehenden Verfahren nicht zusammenzubrechen, möchte sie sich vorab mit den erlebten Gewalt- und Vergewaltigungs-

situationen in der Beratung auseinandersetzen. Sie hofft, auf diesem Weg Zugang zu ihren verdrängten Gefühlen zu bekommen und insgesamt wieder Gefühle zeigen zu können.

Ich äußere Frau X gegenüber Skepsis bezüglich ihres Wunsches. Ich befürchte, dass sie das Anschauen und Bearbeiten dieser Emotionen zu sehr destabilisieren könnte und sie am Ende nicht in der Lage sei, das Gerichtsverfahren durchzustehen. Ich hebe den Sinn hervor, die belastenden Gefühle abgespalten zu haben, deute diese Fähigkeit als gesunde Reaktion der Psyche um und schlage vor, mit den verschiedenen inneren Teilen zu arbeiten.

Ich lasse Frau X zwei Stühle wählen, einen für ihren „funktionierenden Teil“, den sie als Roboter und ich als den klugen Teil bezeichne. Der andere Stuhl symbolisiert ihren „Gefühlsteil“, den sie mehr fördern will. Auf meine Anregung hin wählt sie für den „funktionierenden Teil“ aus allen im Raum zur Verfügung stehenden Gegenständen eine kleine grüne Glaspypamide und für den „Gefühlsteil“ ein geknotetes Seil als Symbol aus und legt die Gegenstände auf die entsprechenden Stühle. Ich füge auf dem Stuhl des „funktionierenden Teiles“ symbolisch noch einen geschlossenen Kasten hinzu als „Tresor für ihre Monster“, ein Bild für abgespaltene und verdrängte traumatische Erlebnisse.

Frau X schweigt eine Weile und fügt dann der Glaspypamide und dem Tresor noch einen grünen Apfel hinzu „für die Gefühle für mich selbst und andere, die sich ganz langsam schon entwickelt haben“. Im anschließenden Dialog der inneren Teile miteinander kann Frau X immer mehr die auch heilende Wirkung des „funktionierenden Teiles“ wahrnehmen. Sie beginnt auch wertzuschätzen, dass ja schon eine Veränderung begonnen hat, sich langsam Gefühle entwickeln, ohne dass sie „ihre Monster losgelassen hat“. In den nächsten Beratungsstunden tritt ihr Wunsch, die alten traumatischen Gefühle wieder hochkommen zu lassen, völlig in den Hintergrund. Sie lenkt ihre Wahrnehmung immer mehr auf die kleinen positiven Veränderungen des Alltags, die sie z.T. bereits vorgenommen hatte, bevor sie wieder in die Beratung kam. So war sie schon seit einer Weile wieder in der Lage, ihre Kinder in den Arm zu nehmen, was ihr viele Jahre nicht möglich gewesen sei. Bezeichnenderweise hatte sie zu Beginn der Beratung von sich jedoch immer noch das Bild, gefühlsmäßig ein Roboter zu sein, es ging jetzt also darum, ihre Wahrnehmung auf diese Veränderungen zu richten und sie auszubauen und weniger darum, sich den „Monstern“ zu widmen.

Frau X berichtet im weiteren Verlauf der Kurzberatung mit 5 Sitzungen von

aggressiven Träumen, in denen sie ihren Mann auf die unterschiedlichste Weise tötet. Diese Träume verwirren und ängstigen sie zunächst, bis sie spüren kann, dass sie letztlich ein kraftvoll handelndes Potenzial in sich tragen. Später setzt sie sich mit ihren Ängsten auseinander, die entstehen, wenn sie wieder mehr und mehr Gefühle zulässt. „Gefühle machen verletzlich“, sie wolle jedoch nie wieder verletzt werden. Ich ermutige sie, ihre aggressiven Impulse und Gefühle wahrzunehmen und zuzulassen. Im Schutzbereich solcher kraftvoller Empfindungen, die Stärke vermitteln könnten, hätten auch weiche und sanfte Gefühle eine Chance zu wachsen, ohne dass sie Angst haben müsse, als Person vernichtet zu werden. Verbunden mit der Arbeit an ihrer Fähigkeit, mehr und mehr Gefühle zuzulassen, nimmt ihre Angst, während der Verhandlung zusammen zu brechen, einen breiten Raum ein. Auch hier sind Umdeutungen erforderlich: Was Frau X als Schwäche ansieht, bezeichne ich als angemessene Reaktion auf eine extreme Situation und hebe sie als zutiefst authentisch hervor. Auch ihrem Hadern damit, dass sie jetzt auf Hilfe angewiesen sei, nehme ich die Spitze. Ich mache ihr deutlich, dass viele therapeutisch Tätige eine längere Phase der Selbsterfahrung durchzumachen haben, bevor sie kompetent beraten können.

Rückblickend betrachtet, waren die Eckpfeiler in der Arbeit mit Frau X die Stärkung ihres Selbstwertgefühls, die Wahrnehmung und der Ausbau der positiven Veränderungen, sowie der Abbau ihrer Ängste im Hinblick auf das anstehende Gerichtsverfahren.

Verfahrensablauf

Nach Absprache mit Frau X begleiten wir sie zum Verfahren zu zweit. Meine Kollegin beobachtet den Prozeß, ich richte meinen Fokus auf die psychische Unterstützung von Frau X.

Das Strafverfahren gegen Herrn X dauert 2 Tage. Frau X tritt als Nebenklägerin auf. Ihr ist vor Beginn der Verhandlung bekannt, dass auf Antrag der Verteidigung des Ehemannes die gemeinsamen Kinder sowie der Vater ihres nichtehelichen ersten Kindes als Zeugen geladen sind. Frau X kann sich nicht erklären, welche Rolle der Vater ihres nichtehelichen Kindes als Zeuge in diesem Verfahren spielen soll. Außerdem belastet sie die Vorladung der Kinder, die wie sie Herrn X seit einem Jahr nicht gesehen haben, da er sich in Untersuchungshaft befand.

Der erste Verhandlungstag beginnt um 9.00 Uhr. Frau X muss lange Zeit warten, bis sie als Zeugin aufgerufen wird. In der Zwischenzeit werden alle anderen Zeugen, ausgenommen ihre Kinder, angehört. Frau X hat in dieser Zeit keinen Einblick, was im Verhand-

lungssaal besprochen wird. Sie weiß nicht, wie ihr Ehemann auftritt, was und vor allem wie über sie in ihrer Abwesenheit geredet wird. Eine kaum auszuhaltende Spannung baut sich in ihr auf. Die kurzen Informationen über den bisherigen Verhandlungsverlauf, die ihre Anwältin ihr in einer Verhandlungspause gibt, sind wenig entlastend. Von meiner Kollegin, die die Verhandlung von Beginn an beobachtet hat, erfahre ich, dass die Selbstdarstellung von Herrn X als Opfer, dem immer alle anderen etwas angetan haben, das Gericht zunehmend verstimmt. Sein Verhalten trägt wohl eher dazu bei, die Glaubwürdigkeit von Frau X zu stärken, zumal Herr X dem Gericht als Gewalttäter auch gegen fremde Personen bekannt ist.

Auf Antrag von Frau X wird die Öffentlichkeit während ihrer Zeugenanhörung ausgeschlossen. Ich darf zu ihrer Unterstützung zwar im Zuschauerraum bleiben, habe aber keinen Blickkontakt mit ihr. Die Fragen der Richter sind klar, präzise und sachlich. Auf jemanden, der mit der juristischen Sprache und Fragetechnik nicht vertraut ist, mögen sie kühl, distanziert und verunsichernd wirken. Zunächst geht es um „die Fakten“. Frau X wird detailliert zu den Gewalt- und Vergewaltigungssituationen befragt. Sie steht wieder unter Hochspannung: Wird das Gericht ihr glauben? Wird die Frage kommen (und sie wird

wird später natürlich gestellt), warum sie so lange mit ihrem Mann zusammen blieb, und wird die Antwort ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen? Der Hauptgrund der enormen Spannung liegt jedoch in der Anwesenheit von Herrn X, während seine Frau detailliert die Vergewaltigungssituationen schildern muss. Die Nebenklagevertreterin hatte Frau X zuvor abgeraten, den Ausschluß ihres Mannes während ihrer Zeugenaussage zu beantragen, weil es ihre Glaubwürdigkeit schwächen würde. Die emotionale Belastung von Frau X ist sehr komplex: Sie hat ihren Mann, der jetzt im Gerichtssaal auf Unbeteiligte mit seiner äußeren Erscheinung und seiner Selbstdarstellung eher bemitleidenswert und gestört wirkt (was Frau X nicht verborgen bleibt), seit einem Jahr nicht gesehen. Mit diesem Mann war sie viele Jahre emotional verbunden. Sie hat lange gebraucht, bis sie sich traute, „illoyal“ ihm gegenüber zu sein und strafrechtlich gegen ihn vorzugehen. Jetzt wird sie ihn mit jedem Wort belasten, ihn, der sie immer wieder bedrohte, dem sie alles zutraut. Und es ist völlig ungewiß, wie das Urteil gegen Herrn X ausfallen wird. Wenn er nach dieser Verhandlung auf freien Fuß kommen sollte, wird Frau X sich mit den Kindern wieder einen neuen sicheren Ort suchen müssen. Die Richter beginnen, Frau X mit Dingen aus ihrer Ver-

gangenheit zu konfrontieren, die von Herrn X Verteidigerin eingebracht worden sind. Sie sollen Zweifel an ihrer Integrität und somit Glaubwürdigkeit aufkommen lassen. Für mich als Beobachterin ist zwar erkennbar, dass die Richter und die Verteidigerin „nur“ ihre Aufgabe erfüllen, d.h. versuchen, die vorgegebenen Rollen im Gerichtsverfahren so gut wie möglich einzunehmen: Die Richter stellen präzise, nachbohrende Fragen, bemühen sich um Neutralität, verschaffen sich ein Gesamtbild. Aus der Rolle der Verteidigerin heraus werden die Fragen polemisch und in die Enge treibend gestellt. Doch selbst das Auftreten der Verteidigerin soll gerade auch Frau X dienen, wie sich später herausstellt. Herr X hat schon einen Pflichtverteidiger abgelehnt, und wenn es seiner neuen Pflichtverteidigerin heute nicht gelingt, mit ihrem Vorgehen das Vertrauen ihres Mandanten zu gewinnen, und wenn Herr X ihr sein Mandat entziehen würde, müsste die Verhandlung wieder neu aufgerollt werden. Für Frau X würde sich der Zeitraum von extremer Belastung noch eine Weile hinziehen. Das will ihr niemand im Gerichtssaal zumuten. Doch diese Zusammenhänge werden erst nach der Verhandlung deutlich. Frau X kann diese Zusammenhänge weder wahrnehmen noch deuten. Sie steht jetzt im Mittelpunkt des Geschehens mit einem Ge-

misch aus Anspannung, Wut, Angst und Schamgefühl. Sie versucht krampfhaft, die Kontrolle über ihr Zittern und aufkommende Weinkrämpfe zu erlangen. Eine Weile hält sie den Fragen und Vorhaltungen der Verteidigerin stand, dann bricht sie zusammen. Nicht allein die Fragen der Verteidigerin, sondern vor allem die Tatsache, dass Frau X während ihrer Antworten versuchte, mit ihr Blickkontakt zu halten und dabei zwangsläufig immer ihren Ehemann im Blickfeld haben musste, führte zu dem Zusammenbruch. Solange Frau X den Richtern Rede und Antwort zu stehen hatte, musste sie ihren Ehemann nicht anschauen, konnte zumindest visuell versuchen, ihn auszublen-

den. In der Verhandlungspause bemühe ich mich, Frau X zu stabilisieren. Ich interpretiere ihren Zusammenbruch, für den sie sich sehr schämt, als eine normale und angemessen scheinende Reaktion auf die enorme Belastung. Meine Beobachtungen und Einschätzungen zum Verhandlungsverlauf teile ich Frau X mit und „übersetze“ ihr das juristische Denken und Vorgehen. So wird ihr verständlich, dass sich die am Verfahren Beteiligten an vorgegebene Rollen halten, aus denen sich ihr jeweiliges Vorgehen ergibt. Dies heißt aber nicht, dass etwa die Verteidigerin mit ihren Vorhaltungen und Fragen ihre persönliche Meinung einbringt. Sie hat

ihren Mandanten zu verteidigen und versucht, das Bestmögliche für ihn herauszuholen, das ist ihr Aufgabe.

Das Vorgehen der Verteidigerin ist offensichtlich darauf ausgerichtet, die Beschuldigungen von Frau X gegenüber ihrem Mann in Frage zu stellen. Niemand Drittes war bei den Vergewaltigungen anwesend. In diesem Punkt basiert die Anklageschrift naturgemäß allein auf den Angaben von Frau X. Die Verteidigerin versucht mit ihrer Taktik, dem Gericht zu suggerieren, Frau X benutze die Anschuldigungen bewußt, um im Familiengerichtsverfahren bessere Chancen hinsichtlich des Sorge- und Umgangsrechts für die gemeinsamen Kinder zu haben. Die Akten des Familiengerichtsverfahrens werden von der Verteidigerin hinzu gezogen, auf den Bericht des ASD München ausführlich Bezug genommen. Da sich die Vertreterin des ASD in ihrer Stellungnahme für das Familiengericht nicht eindeutig für die alleinige Sorgerechtersübertragung auf die Mutter ausgesprochen habe, sei Frau X lediglich das Aufenthaltbestimmungsrecht zugesprochen worden. Für die Vertreterin des ASD habe sich die Situation offensichtlich nicht so dramatisch dargestellt, dass weiterer Handlungsbedarf bestand. Daher seien Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen von Frau X erlaubt und angebracht. Die-

se Argumentationslinie wird die Basis des abschließenden Plädoyers der Verteidigerin.

Am zweiten Verhandlungstag ist die Anhörung der Kinder angesetzt. Darauf besteht Herr X. Frau X hätte ihren Kindern diese Aufregung und den enormen Loyalitätskonflikt gern erspart. Zusätzlich zu ihrer Anspannung sieht sie sich nun vor dem Gerichtssaal in der Pflicht, ausgleichend auf die mit ihr wartenden Kinder einwirken zu müssen. Das ist unmöglich zu schaffen. Nach einiger Zeit des Wartens kommt die erlösende Nachricht, dass die Verteidigerin Herrn X überzeugen konnte, seinen Kindern die Anhörung zu ersparen. Sie fahren heim und warten auf den Anruf der Mutter, die ihnen den Ausgang des Verfahrens mitteilen wird. Frau X ist durch meine und die Begleitung von Freunden soweit stabilisiert, dass sie dem Verfahren am zweiten Tag als Zuhörerin beiwohnen kann. Herr X wird zu 5 Jahren Haft verurteilt. Frau X und die Kinder können vorerst aufatmen, sie müssen sich nicht sofort um eine sichere Bleibe kümmern. Das Opferschutzkommissariat der Polizei München hat Frau X zwischenzeitlich angeboten, mit der entsprechenden JVA Kontakt aufzunehmen und zu veranlassen, dass Frau X zum Schutz vorab informiert wird, wenn ihr Mann Freigang bekommt bzw. entlassen wird.

Erkenntnisse für zukünftige Beratungen zur Vorbereitung auf o.g. Strafverfahren

Folgende Schritte erscheinen mir in der Beratung der Frauen sinnvoll:

Die Ressourcen und das Selbstwertgefühl der Frauen werden kontinuierlich gefördert.

Die Frauen werden auf das „Szenario“ der Verhandlung (Rollenverteilung, Sitzpositionen, juristische Sprache, Prüfung der Glaubwürdigkeit der Frau...) vorbereitet. Die Frauen werden ermutigt, authentisch zu bleiben, d.h. ihre Energie nicht damit zu vergeuden, um jeden Preis die Fassung halten zu wollen, denn ihr emotionaler Zustand ist Ausdruck der Gewaltauswirkung und muß dem Gericht nicht verborgen bleiben.

Die Frauen werden gestärkt, auf ihre Bedürfnisse in der Verhandlung zu achten (bei zu großer Belastung während der Anhörung Pausen zu verlangen, die Verteidigerin des Partners ggf. nicht anzuschauen, um dem Blickkontakt mit dem Partner zu entgehen...)

In den Beratungen haben die Frauen Raum für die Auseinandersetzung mit der Frage, warum sie so lange an der Beziehung festgehalten haben, und wie sie ihre eigenen Worte dafür finden. Auf eventuell lange, zermürbende Wartezeiten vor dem Gerichtssaal werden die Frauen vorbereitet.

Der Zeitplan der Verhandlung kann völlig anders als vorgesehen sein, d.h. eine notwendige Kinderbetreuung muß von der Frau vorher zeitlich umfassend sichergestellt werden.

Wenn möglich sollte die Frau von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden, die in der Lage ist, sie psychisch zu stützen.

Insgesamt wird mir anhand der Verhandlung noch einmal deutlich, wie wichtig es zum Schutz für Frauen und Kinder ist, dass alle Beteiligten, die mit ihnen zu tun haben, die Gewalt auf allen Ebenen wahrnehmen und präzise benennen. Dazu gehört u.a., Frauen zu ermutigen, Atteste einzuholen, Gedächtnisprotokolle von den Gewaltsituationen zu erstellen und eventuelle Zeugen zu vermerken. Damit können Frauen zielgerichteter vorgehen, wenn sie sich zu einer Anzeige gegen ihren Partner entschließen, vor der viele Frauen erst einmal zurückschrecken.